

4. Gold und Silber, in den verschiedensten Weltgegenden gewonnen, sind überall von gleicher Qualität. Ihre Verwendung zu Geld ist daher von ihrem Ursprung und von ihrer Gewinnungsweise unabhängig.

5. Gold und Silber sind sehr teilbar und prägbar. Es sind Geldstücke von verschiedener Größe und verschiedenem Wert nötig. Diese werden geprägt oder ausgemünzt. Das Gepräge läßt sich scharf abdrücken.

6. Münzen aus Gold und Silber mit kleinen Zusätzen anderer Metalle sind sehr dauerhaft. Sie nützen sich durch den Gebrauch nur langsam ab. Gold und Silber rosten nicht, d. h. sie verderben nicht durch Einflüsse der Witterung und der gewöhnlichsten Flüssigkeiten. Noch heute läuft vielleicht manches Geldstück um, dessen Rohstoff in König Philipps Zeit (350 v. Chr.) aus thrakischen Goldminen oder zu Hannibals Zeit (220 v. Chr.) aus den spanischen Silberbergwerken gezogen worden ist.

7. Münzen aus Gold und Silber sind unschwer durch Farbe, Ton und Gewicht von falschen, aus anderen Metallen nachgemachten zu unterscheiden. Es bedarf daher keiner weitläufigen Untersuchung, um beim Empfang von Gold- und Silbermünzen sicher zu gehen, daß man nicht getäuscht worden.

Gold hat einen höheren Wert als Silber. Das Verhältnis dieser Werte war im Laufe der Zeit sehr verschieden. Im Anfang dieses Jahrhunderts stellte es sich wie 15 $\frac{1}{2}$ zu 1, mit einer Tendenz zum Steigen des Goldes, bis seit 1814 Gold in Sibirien, 1848 in Californien und seit 1852 in Australien in größeren Massen zu Tage gefördert wurde. Gleichzeitig hat zwar auch die Gewinnung von Silber ihren Fortgang gehabt, so daß z. B. gegenwärtig in Frankreich und Deutschland das Verhältnis der Werte von Gold und Silber wie 15 $\frac{1}{2}$ zu 1 gefestigt festgestellt ist. Allein im großen Verkehr ist ein solches festes Verhältnis der Werte nicht möglich. Gold und Silber, selbst in geprägtem Zustand, sind der Preisänderung unterworfen, welche durch die Nachfrage und das Angebot bedingt werden. Es ist deshalb ratsam, daß in einem Lande nur Goldmünzen oder nur Silbermünzen zur Zahlung größerer Summen als gesetzlich anerkannt werden.